

„WAS TUN, WENN ...?“

J-GCL

HANDLUNGSLEITFÄDEN FÜR
(VERDACHTS-)FÄLLE SEXUALISIERTER GEWALT





WIR STELLEN UNS DER REALITÄT, dass sexualisierte Gewalt in allen Bereichen und Schichten unserer Gesellschaft geschieht – auch in Jugendverbänden. Als J-GCL vertreten wir eine Kultur gewaltloser Beziehungen, in der sich alle uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu eigenständigen Persönlichkeiten entwickeln können.

ALS J-GCL

wollen wir alles tun, um Kinder und Jugendliche vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir möchten sicherstellen, dass durch eine offene Auseinandersetzung mit dem Thema Transparenz und Sensibilisierung gesteigert werden und sich Kinder und Jugendliche bei uns sicher fühlen können.

WAS IST SEXUALISIERTE GEWALT?¹



SEXUALISIERTE GEWALT ...

- ... **meint sexuelle Handlungen an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen gegen dessen/deren Willen** oder solche, denen das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Dazu zählen Handlungen mit Körperkontakt (z.B. Berührungen, Küsse, Vergewaltigung), aber auch ohne Körperkontakt (z.B. heimliches Beobachten beim Umkleiden, Grenzverletzungen verbaler Art).
- ... **geschieht nie aus Versehen.** Die Täter bzw. Täterinnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten von Kindern bzw. Jugendlichen zu befriedigen.

¹ nach Bange/Deegener, Sexueller Missbrauch an Kindern, Weinheim 1996

FAKT IST:

- **Es gibt keinen einverständlichen Sex zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen!**
- Auch ältere Jugendliche können Täter bzw. Täterinnen sein!
- **Nach geltendem Gesetz** sind sexuelle Gewalthandlungen strafbar, wenn es sich um „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (siehe §§174 bis 184c StGB) handelt.
Darüber hinaus verurteilen wir als J-GCL jede Grenzverletzung, da auch geringfügig erscheinende Grenzverletzungen massive Folgen im Leben der Betroffenen nach sich ziehen können.

MUSS ICH ANZEIGE ERSTATTEN?

Gemäß §138 StGB besteht bei sexuellen Straftaten **keine gesetzliche Melde- oder Anzeigepflicht**. Neben den Betroffenen selbst können die, die von einer sexuellen Straftat erfahren haben, Anzeige erstatten. Haben Polizei oder Staatsanwaltschaft Kenntnis vom sexuellen Missbrauch erlangt, müssen sie von Amts wegen ermitteln. **Die Anzeige kann nicht mehr zurückgenommen werden.** Daher ist es wichtig, genau zu prüfen, ob es **im Sinne des Opfers** ist, Anzeige zu erstatten. Zu diesem Zweck sollte vor einer Anzeige **Kontakt zu einer Fachberatungsstelle und/oder zu einem Anwalt bzw. einer Anwältin** aufgenommen werden. Diese können Auskunft über den Prozessverlauf geben sowie die zu erwartenden Probleme, Belastungen und Konsequenzen für den Einzelfall benennen.

„WAS TUN, WENN ...?“



... EIN OPFER SEXUALISierter
GEWALT SICH MIR ANVER-
TRAUT?

... ICH DEN VERDACHT HABE,
DASS EIN VERBANDSMITGLIED
OPFER SEXUALISierter GE-
WALT IST?

... ICH DEN VERDACHT HABE,
DASS EINE PERSON BEI UNS
IM VERBAND SEXUALISIERTE
GEWALT AUSÜBT?

„EIN OPFER SEXUALISierter GEWALT VERTRAUT SICH MIR AN.“

DAS IST ZU TUN:

Im Gespräch:

- Ruhe bewahren!
- Höre dem Kind bzw. dem/der Jugendlichen zu und glaube ihm/ihr. Frage nicht nach Details der Tat.
- Versprich, dass du jeden weiteren Schritt mit ihm/ihr absprechen wirst, aber versprich nichts, was du nicht halten kannst (z.B. es niemandem zu erzählen).
- Versichere dem/der Betroffenen, dass er/sie an dem Geschehenen keine Schuld hat und dass es richtig war, sich dir mitzuteilen.
- Ermutige den/die Betroffene(n), sich Hilfe bei einer Fachberatungsstelle und/oder einer therapeutischen Fachkraft zu suchen.

Nach dem Gespräch:

- Protokolliere Aussagen und Situationen des Gesprächs. Vermeide dabei eigene Interpretationen.
- Behandle das Gespräch vertraulich. Erzähle davon so wenigen Personen wie möglich, aber so vielen wie nötig. (Nötig ist das Erzählen gegenüber einer Vertrauensperson, damit du mit dem belastenden Wissen nicht allein bleibst, und gegenüber dem Kindernotdienst oder dem Jugendamt, sofern eine akut-bedrohliche Situation vorliegt.)

- Fälle keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder des/der Jugendlichen hinweg. Stimme jeden weiteren Schritt vorher mit dem/der Betroffenen ab.
- Wende dich an eine Fachberatungsstelle, um dir Hilfe zu suchen und dich für das weitere Vorgehen beraten zu lassen.
- Stelle sicher, dass sich der/die Betroffene nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (z.B. durch Sonderbehandlung).

BEACHTEN:

Bei akut-bedrohlichen Situationen Kindernotdienst bzw. Jugendamt einschalten!

AUF KEINEN FALL ...

- ... die Eltern des/der Betroffenen gegen den Willen des Kindes bzw. des/der Jugendlichen informieren!
- ... den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin vorschnell konfrontieren!
- ... Entscheidungen über den Kopf des Kindes bzw. des/der Jugendlichen hinweg treffen!



„ICH HABE DEN VERDACHT, DASS EIN VERBANDSMITGLIED OPFER SEXUALISIERTER GEWALT IST.“

DAS IST ZU TUN:

- Ruhe bewahren!
- Überlege, woher der Verdacht kommt.
- Notiere Anhaltspunkte für den Verdacht („Verdachtstagebuch“).
- Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten. Kontaktiere möglichst umgehend eine Fachberatungsstelle, lass dich für den konkreten Fall beraten und besprich das weitere Vorgehen.
- Sprich mit einer Vertrauensperson. Dabei gilt: Nur so viele Menschen einweihen wie unbedingt nötig und so wenige wie möglich!
- Biete dich dem mutmaßlichen Opfer als Gesprächspartner bzw. -partnerin an, allgemein und offen, ohne Benennung des Verdachts.



BEACHTET:

Bei akut-bedrohlichen Situationen Kindernotdienst bzw. Jugendamt einschalten!

AUF KEINEN FALL ...

- ... sofort die Familie des Kindes bzw. des/der Jugendlichen informieren!
- ... den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin konfrontieren!
- ... Entscheidungen über den Kopf des Kindes bzw. des/der Jugendlichen hinweg treffen!



„ICH HABE DEN VERDACHT, DASS EINE PERSON BEI UNS IM VERBAND SEXUALISIERTE GEWALT AUSÜBT.“

DAS IST ZU TUN:

- Ruhe bewahren!
- Dokumentiere Beobachtungen und Verdachtsmomente („Verdachtstagebuch“).
- Vertraue dich einer Person – möglichst aus der zuständigen Leitungsebene – an, die nicht mit der verdächtigen Person befreundet ist, und besprich mit ihr das weitere Vorgehen.
- Verhindere, dass der mutmaßliche Täter bzw. die mutmaßliche Täterin – vor allem alleine – weiter mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommt.
- Kontaktiere eine Fachberatungsstelle, besprich das weitere Vorgehen.
- Gegebenenfalls in Absprache mit einer Fachstelle und dem/der Betroffenen das Jugendamt und/oder die Polizei informieren.



BEACHTEN:

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt die Unschuldsvermutung! Opfer sowie mutmaßliche Täter bzw. Täterinnen sind zu schützen!

AUF KEINEN FALL ...

- ... vorschnell urteilen und Verdächtige öffentlich an den Pranger stellen! (Selbst wer zu Unrecht beschuldigt wurde, wird einen öffentlich geäußerten Verdacht unter Umständen lebenslang nicht mehr los.)
- ... den Täter bzw. die Täterin mit den Vorwürfen konfrontieren! (Gefahr, dass danach vertuscht oder mehr Druck auf das/die Opfer ausgeübt wird)
- ... wegschauen, verdrängen und nichts tun!

STELLEN, DIE IMMER INFORMIERT WERDEN MÜSSEN:

- Zuständige(r) bzw. Leitung der entsprechenden verbandlichen Ebene
- Zuständige(r) der Bundesleitung

STELLEN, DIE INFORMIERT WERDEN MÜSSEN, FALLS DER (VERDACHTS-)FALL AN DIE ÖFFENTLICHKEIT GELANGT IST BZW. SICH ERHÄRTET HAT:

- Institution, an der die J-GCL angesiedelt sind und in deren Rahmen die sexualisierte Gewalttat geschehen ist (Schule, Jugendhaus, Pfarrei...)
- alle Gliederungen der J-GCL, die mit dem Vorfall in Verbindung gebracht bzw. konfrontiert werden können
- Zuständige(r) bzw. Leitung des BDKJ auf der jeweiligen Ebene
- bei pastoralen Mitarbeitenden: evtl. Zuständige(r) des jeweiligen Bistums



AUFTRETEN GEGENÜBER DER ÖFFENTLICHKEIT

- Eine einheitliche Sprachregelung vereinbaren, die weder beschönigt noch aufbauscht und die weder Opfer noch Täter bzw. Täterin öffentlich an den Pranger stellt.
- Pressemitteilung in Kooperation mit der J-GCL-Bundesebene verfassen.
- Eine Person bestimmen, die gegenüber der Öffentlichkeit auftritt.



WEITERE INFOS:

Aktuelle **Ansprechpersonen zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt** sowie mehr Infos, alle **J-GCL-Beschlüsse** im Bereich Intervention und Prävention sexualisierter Gewalt unter:

WWW.PRAEVENTION.J-GCL.ORG

Unter anderem dort zu finden:

- Leitlinien zur Prävention
- Selbstverpflichtungserklärung für Leitungsverantwortliche
- ausführliche Handlungsleitfäden für (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt
- Schutzvereinbarungen



J-GCL-Bundesstelle

Bei St. Ursula 2, 86150 Augsburg

www.j-gcl.org, mail@j-gcl.org



ANLAUFSTELLEN:

Telefonische Anlaufstellen:

- 0800 - 22 555 30 Beauftragte(r) zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs mit Beratung für Betroffene
- 0800 - 111 0 333 „Nummer gegen Kummer“
Beratung für Mädchen und Jungen
- 01805 - 1234 65 N.I.N.A.
d.h. Nationale Infoline Netzwerk und Anlaufstelle - Beratung für Erwachsene (auch über mail@nina-info.de)

Datenbank zur Suche von Anlauf- und Beratungsstellen vor Ort:

- www.hinsehen-handeln-helfen.de
- www.wildwasser.de
- www.praevention-kirche.de/beratung

Anlaufstelle für Jugendliche, die online sexualisierte Gewalt erleben:

- www.save-me-online.de

EMPFEHLENSWERTE INTERNETSEITEN:



- www.beauftragte-missbrauch.de
- www.donnavita.de
- www.jugendschutz-net.de
- www.limita-zh.ch
- www.klicksafe.de
- www.praetect.bjr.de
- www.praevention-kirche.de
- www.praeventionsbuero-petze.de
- www.selbstlaut.org
- www.schulische-praevention.de
- www.tauwetter.de
- www.wildwasser.de
- www.zartbitter.de

Quelle u.a.:

Ursula Enders (Hg.), Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012, 402f.

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Herausgeberin:
J-GCL-Bundesstelle
Bei St. Ursula 2, 86150 Augsburg
www.j-gcl.org, mail@j-gcl.org

© 2013